

BASF Pensionskasse VVaG

■ Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen	
Präambel	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung	6
2. Einnahmen der Kasse	
§ 2 Einnahmen der Kasse	6
§ 3 Beiträge, Altersvorsorgezulagen und Risikozusatzprämien	6
3. Leistungen der Kasse	
§ 4 Leistungen der Kasse	8
3.1 Rentenleistungen	
3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen	
§ 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	8
§ 6 Rentenantrag	8
§ 7 Textform; Anzeigepflichten	9
§ 8 Fälligkeit	9
§ 9 Überschussverwendung	10
§ 10 Erlöschen des Rentenanspruchs	10
3.1.2 Mitgliedsrenten	
§ 11 Allgemeines	10
§ 12 Altersrente	11
§ 13 Erwerbsminderungsrente	11
§ 14 Höhe der Mitgliedsrente	12
3.1.3 Hinterbliebenenrenten	
§ 15 Allgemeines	13
§ 16 Berechnungsgrundlagen	14
§ 17 Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis	14
§ 18 Todeserklärung und Verschollenheit	14

3.1.3.1 Ehegattenrenten

§ 19	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	14
§ 20	Höhe des Anspruchs	15

3.1.3.2 Waisenrenten

§ 21	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	15
§ 22	Höhe des Anspruchs	15

3.1.4 Sonderbestimmungen für Altersvorsorgezulagen

§ 23	Behandlung von Altersvorsorgezulagen	16
------	---	----

3.1.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 24	Rentenabfindung	16
§ 25	Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie	16

3.2 Sonstige Leistungen

§ 26	Teilkapitalzahlung	17
§ 27	Kapitalübertragung und -übernahme	17
§ 28	Anwartschaftsabfindung	17

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 29	Bargeldlose Zahlung	17
§ 30	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	18
§ 31	Anrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen	18

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 32	Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich	18
------	---	----

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33	Gerichtsstand und anwendbares Recht	19
§ 34	Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts	19
§ 35	Inkrafttreten	20

	Seite
Anhang Anlage 1	
Tabelle: Verrentungsfaktoren	21
Anlage 2	
Tabelle: Risikoprämie	22
Anlage 3	
Tabelle: Verwaltungskostenprämie	23
Anlage 4	
Tabelle: Aufschlagsfaktoren bei Abwahl der Hinterbliebenenversorgung	24

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Präambel

Die Kasse gewährt

- ihren ehemaligen ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.07.2004 begonnen hat, und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 1 (AVB Tarif 1),
- ihren ehemaligen ordentlichen, außerordentlichen oder weiterversicherten Mitgliedern,
 - deren ordentliche Mitgliedschaft nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 begonnen hat oder
 - deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2004 begonnen hat, die aber nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 eine Altersvorsorgezulage beantragt haben (allein hinsichtlich dieser Altersvorsorgezulagen) oder für die laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge (mit Ausnahme von Ergänzungsbeiträgen im Tarif 1) auf Grund einer nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 getroffenen Vereinbarung gezahlt werden aus diesen Beiträgen oder
 - deren Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 der Satzung im Tarif 2 fortgeführt worden ist (allein hinsichtlich der ab der Fortführung in den Tarif 2 entrichteten Beiträge)

und deren hinterbliebenen Ehegatten und Waisen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 2 (AVB Tarif 2) sowie

- ihren ehemaligen ordentlichen, außerordentlichen oder weiterversicherten Mitgliedern,
 - deren ordentliche Mitgliedschaft nach dem 30.06.2021 begonnen hat oder
 - deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2004 begonnen hat, die aber nach dem 30.06.2021 eine Altersvorsorgezulage beantragt haben (allein hinsichtlich dieser Altersvorsorgezulagen), oder deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2021 begonnen hat, für die aber laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge (mit Ausnahme von Ergänzungsbeiträgen im Tarif 1) auf Grund einer nach dem 30.06.2021 getroffenen Vereinbarung gezahlt werden aus diesen Beiträgen oder
 - deren Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 der Satzung im Tarif 2021 fortgeführt worden ist (allein hinsichtlich der ab der Fortführung in den Tarif 2021 entrichteten Beiträge)

und deren hinterbliebenen Ehegatten und Waisen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021 (AVB Tarif 2021).

In den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass in Bezug auf die Beantragung der Altersvorsorgezulage auf die Antragstellung des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners und in Bezug auf die Zahlung laufender Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. in Bezug auf die Zahlung von Einmalbeiträgen auf den Zeitpunkt der mit dem ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. dem ehemaligen eingetragenen Lebenspartner getroffenen Vereinbarung abzustellen ist.

Der Tarif 2 umfasst auch die Versicherungsverträge, die ursprünglich in den Tarifen 2 und 3 geführt wurden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- (1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung Versorgungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Beitragszahlungen in den Tarif 2021.
- (2) Für diese Versicherung steht ein Tarif zur Verfügung, der eine altersabhängige Verrentung der eingezahlten verzinsten Beiträge sowie der angesammelten Überschüsse im Versicherungsfall vorsieht und Versorgungsleistungen als Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung mit Optionsrecht zur Abwahl der Hinterbliebenenversorgung gewährt.

2. Einnahmen der Kasse

§ 2 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse im Tarif 2021 bestehen aus:

1. den laufenden und einmaligen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge),
2. den laufenden und einmaligen Beiträgen von Firmen (Firmenbeiträge),
3. den laufenden Beiträgen der weiterversicherten Mitglieder (Weiterversicherungsbeiträge),
4. den laufenden Risikozusatzprämien gem. § 14 Absatz 4,
5. gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlte Zulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Altersvorsorgezulagen),
6. Einnahmen auf Grund der Übernahme von Versicherungsverhältnissen bzw. Kapitalübernahmen von anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bzw. anderen Unternehmen,
7. den Erträgen des Kassenvermögens und
8. den sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Beiträge, Altersvorsorgezulagen und Risikozusatzprämien

- (1) Die Firmen und die ordentlichen Mitglieder leisten nach den Bestimmungen einer individual- oder kollektivrechtlichen Regelung zur betrieblichen Altersversorgung laufende Monatsbeiträge, laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge sowie laufende Risikozusatzprämien. Die Beiträge und laufenden Risikozusatzprämien sollen sich an den Einkommensverhältnissen des Mitglieds orientieren und sind dabei so zu bestimmen, dass die versicherten Alters- und Erwerbsminderungsrenten zusammen mit Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung das voraussichtliche, bei Eintritt des Versicherungsfalles maßgebliche Arbeitsentgelt des Mitglieds nicht übersteigen. Laufende Monatsbeiträge des Mitglieds dürfen einen Betrag in Höhe von 4 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Einmalbeiträge dürfen zusammen mit vom Mitglied gezahlten laufenden Beiträgen mit jährlicher Zahlungsweise in einem Kalenderjahr EUR 15.000,- nicht übersteigen. Die Aufteilung des Beitrags in Firmenbeitrag und Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufteilung laufender Risikozusatzprämien bleibt der zwischen Firma und Mitglied abzuschließenden individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarung vorbehalten. Die Höhe und die Aufteilung des Beitrags und laufender Risikozusatzprämien bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Kasse. Der Vorstand der Kasse kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Beitragshöchstgrenzen zulassen.

- (2) Die Firma schuldet den Firmenbeitrag sowie die von ihr zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien; das Mitglied schuldet den Mitglieds- bzw. Weiterversicherungsbeitrag nach Absatz 4 sowie die von ihm zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien. Die Firma ist verpflichtet, den Firmen- und den Mitgliedsbeitrag sowie die laufenden Risikozusatzprämien zum Fälligkeitszeitpunkt unverzüglich an die Kasse abzuführen. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung der Höhe der Beiträge sowie der laufenden Risikozusatzprämien und deren vollständige Zahlung ist die jeweilige Firma. Der Kasse kommt diesbezüglich weder eine Arbeitgeber- noch eine Kontrollfunktion zu.
- (3) Die laufenden Mitgliedsbeiträge sowie die vom Mitglied zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien werden dabei vom laufenden monatlichen Arbeitsentgelt einbehalten. Mitglieder, bei denen ein Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt aus technischen Gründen nicht möglich ist, haben ihre Beiträge sowie die von ihnen zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien spätestens bis zum 5. Tag des dem Fälligkeitsmonat folgenden Monats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug mahnt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge sowie die rückständigen laufenden Risikozusatzprämien an. Eine zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine weitere Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den Hinweis zu enthalten, dass die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Zinsen und Mahnkosten an die Kasse entrichtet werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Firmenbeiträge nach einer zweiten Zahlungsaufforderung bis zum Ablauf der Frist nicht geleistet werden. Eine Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft allein aufgrund des Zahlungsverzugs mit laufenden Risikozusatzprämien findet nicht statt.
- (4) Weiterversicherte Mitglieder gemäß § 14a der Satzung leisten mindestens in Höhe des zwölffachen ihres letzten regelmäßig gezahlten monatlichen Mitgliedsbeitrags und maximal in Höhe der Summe des zwölffachen ihres letzten regelmäßig gezahlten monatlichen Mitgliedsbeitrags und Firmenbeitrags sowie ggf. Beitrags aus einer Entgeltumwandlung einen Jahresbeitrag. Sie können keine Risikozusatzprämien zahlen. Wird die Weiterversicherung aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet, gelten die in Satz 1 geregelten Mindest- bzw. Höchstgrenzen sowohl für den ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner als auch für den ausgleichspflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Die Weiterversicherungsbeiträge sind jeweils zum 30.06. eines Jahres fällig und werden von der Kasse im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beginns der Weiterversicherung werden die Weiterversicherungsbeiträge anteilig ermittelt, sie sind bei einem Beginn der Weiterversicherung nach dem 30.06. am 31.12. des Jahres fällig. Aufwendungen, die der Pensionskasse durch die Rückgabe einer Lastschrift entstehen, sind der Pensionskasse vom Mitglied zu ersetzen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn nicht das Ruhen der Beitragszahlung zwischen dem Mitglied und der Kasse vereinbart wurde.
- (5) Beiträge können nur bis zu dem Ende des Monats gezahlt werden, in dem der Versicherungsfall eintritt. Einmalbeiträge im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können binnen drei Monaten danach gezahlt werden. Laufende Risikozusatzprämien können bis zum Ende des Monats vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, längstens bis zum Ende des Monats vor dem Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres.
- (6) Für Altersvorsorgezulagen gelten die nachfolgenden, für die Beiträge maßgeblichen Bestimmungen entsprechend, soweit die Altersvorsorgezulagen vor Eintritt des Versicherungsfalles eingehen und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Altersvorsorgezulagen werden getrennt von den zugrundeliegenden Beiträgen in der jeweiligen Versicherung nach Absatz 1 bzw. Absatz 4 geführt.

- (7) Die laufenden Beiträge – mit Ausnahme der Altersvorsorgezulagen – sowie die laufenden Risikozusatzprämien sind nachträglich am letzten Werktag des Monats fällig. Die Fälligkeit kann vom Vorstand der Kasse abweichend festgesetzt werden. Die Fälligkeit von Einmalbeiträgen mit jährlicher Zahlungsweise wird in Abstimmung zwischen dem Vorstand der Kasse und der Firma festgelegt.
- (8) Bei unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung der geschuldeten Beiträge sowie der laufenden Risikozusatzprämien sind der Kasse für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen zu zahlen. Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 BGB für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3. Leistungen der Kasse

§ 4 Leistungen der Kasse

- (1) Die Kasse erbringt folgende Rentenleistungen:

1. Alters- und Erwerbsminderungsrenten als Mitgliedsrenten,
2. Ehegatten- und Waisenrenten als Hinterbliebenenrenten und
3. Renten aus übernommenen Verpflichtungen und Versicherungsverhältnissen (sonstige Renten).

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

- (2) Ferner gehören die Teilkapitalzahlung, die Kapitalübertragung, die Anwartschaftsabfindung und die Rentenabfindung zu den Leistungen der Kasse (sonstige Leistungen).

3.1 Rentenleistungen

3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und Einstellung der Zahlung des Arbeitsentgelts bzw. Nichtbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses,
2. Stellung des Rentenanspruchs und
3. Erfüllung der Anzeigepflichten.

Die Gewährung eines Zurechnungsbetrages gemäß § 14 Abs. 4 setzt darüber hinaus die Erfüllung einer Wartezeit von einem Jahr voraus. Berücksichtigt werden insoweit die Zeiten ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft sowie Zeiten der Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung. Die Erfüllung der Wartezeit ist entbehrlich, wenn der Versicherungsfall auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, der bzw. die von der Berufsgenossenschaft anerkannt und entschädigt wird.

§ 6 Rentenanspruch

- (1) Antragsberechtigt sind die Personen, denen die beantragte Rentenleistung zu gewähren ist. Bei Mitgliedsrenten kann an Stelle des ordentlichen Mitglieds auch die Firma den Antrag stellen. Der Antrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.
- (3) Gibt der Vorstand dem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung widersprechen und eine erneute Entscheidung des Vorstandes beantragen. Ein abgelehnter Antrag kann unabhängig von der Monatsfrist erneut gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass sich seit der erstmaligen Antragstellung die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten geändert haben.

§ 7

Textform; Anzeigepflichten

- (1) Alle Angaben und Anträge an die Kasse sind mindestens in Textform einzureichen.
- (2) Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer und des Umfangs der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit ein Anspruch nach der Satzung und diesen AVB von der Gewährung einer gesetzlichen Rente abhängig ist, und – bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – auch die Auskunft über Erwerbseinkommen bzw. Erwerbsersatz Einkommen (Art, Höhe, Herkunft).
- (3) Soweit es für den Beginn eines Rentenanspruchs auf den Zugang des Rentenanspruchs ankommt, ist der Tag maßgeblich, an dem ein vollständiger Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Kasse eingeht. Ein zunächst unvollständig eingereichter Antrag gilt als von Anfang an vollständig eingereicht, wenn die fehlenden Angaben und die Nachweise zu ihrer Glaubhaftmachung bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats nachgereicht werden. Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er bestimmte Angaben oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist beibringen kann, so hat ihm der Vorstand auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (4) Tritt nach Antragstellung oder während des Rentenbezugs eine Änderung der gemäß Absatz 2 gemachten Angaben ein oder kommt ein anzugebender Umstand hinzu, so ist dies der Kasse unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied und jeder Rentenbezieher ist verpflichtet, einen Wechsel des Wohnsitzes der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Kommt das Mitglied oder der Rentenbezieher dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Kasse berechtigt, Nachforschungen über seinen Aufenthaltsort anzustellen. Die der Kasse hierdurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied oder Rentenbezieher zu tragen.
- (6) Der Anspruch auf Rentenzahlung ruht, wenn und solange der Rentenbezieher den Anzeigepflichten gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 nicht nachkommt. Während des Ruhens des Anspruchs auf Rentenzahlung gewährt die Kasse grundsätzlich keine Rentenzahlungen. Verletzt der Rentenbezieher die Anzeigepflichten vorsätzlich, so werden die während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlten Renten nicht nachgezahlt bzw. werden während des Ruhenszeitraums entgegen der Regelung in Satz 2 erbrachte Rentenleistungen vollständig zurückgefordert. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflichten ist die Kasse berechtigt, die während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlten Renten in einem der Schwere des Verschuldens des Rentenbeziehers entsprechendem Verhältnis zu kürzen und nachzuzahlen bzw. werden die während des Ruhenszeitraums entgegen der Regelung in Satz 2 erbrachten Rentenleistungen in einer entsprechend anteiligen Höhe zurückgefordert; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Rentenbezieher. Weist der Rentenbezieher nach, dass er den Anzeigepflichten gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nicht nachkommen kann oder erst verspätet nachkommen konnte, sieht der Vorstand von der Anordnung des Ruhens ab. In einem solchen Fall werden während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlte Renten in einem Betrag in vollständiger Höhe nachgezahlt bzw. wird auf die Rückerstattung der während des Ruhens erbrachten Rentenleistungen verzichtet.

§ 8

Fälligkeit

Die Renten werden in monatlichen Raten gezahlt, die jeweils am Monatsende fällig werden.

§ 9 Überschussverwendung

- (1) Anfallende Überschüsse werden entsprechend § 31 Abs. 2 der Satzung zugunsten der Mitglieder der Kasse bzw. deren Hinterbliebenen leistungserhöhend verwendet. Der Überschuss wird verursachungsgerecht den Beziehern von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten und den ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern zugeordnet. Dabei wird der Überschuss in Mittel für laufende Überschussbeteiligungen und in Mittel für Schlussüberschussanteile sowie den zur Finanzierung von in Aussicht gestellten Schlussüberschussanteilen gebildeten Schlussüberschussanteilsfonds aufgeteilt und den entsprechenden Teilen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Einzelheiten bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (2) Die für die laufenden Überschussbeteiligungen in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung separierten Mittel werden zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften der ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitglieder und zur Erhöhung der Rentenleistungen der Bezieher von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten verwendet. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan.
- (3) Die für die Finanzierung der Schlussüberschussanteile in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung separierten Mittel werden auf die ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitglieder heruntergebrochen und den Schlussüberschussanteilkonten der Mitglieder zugeordnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die dem ordentlichen, außerordentlichen bzw. weiterversicherten Mitglied zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Schlussüberschussanteile nach weiterer Maßgabe der AVB in eine Mitgliedsrente und Hinterbliebenenanwartschaft bzw. Hinterbliebenenrente umgerechnet. Mit Ausnahme der bereits geschäftsplanmäßig festgelegten Schlussüberschussanteile besteht vor Eintritt des Versicherungsfalles kein Rechtsanspruch auf die den ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern zugeordneten Mittel bzw. Schlussüberschussanteile. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan.

§ 10 Erlöschen des Rentenanspruchs

Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Rentenbezieher stirbt.

3.1.2 Mitgliedsrenten

§ 11 Allgemeines

- (1) Der Anspruch auf Altersrente entsteht:
 1. bei ordentlichen Mitgliedern ab dem Monat, der dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgt,
 2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.
- (2) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entsteht:
 1. bei ordentlichen Mitgliedern ab dem in dem Bescheid eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers bzw. ab dem in einem amtsärztlichen oder werksärztlichen Gutachten festgestellten Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung,
 2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.

Wurde über den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt oder ähnliche Leistungen) oder im Anschluss daran Krankengeld, Übergangsgeld oder sonstiges Erwerbsersatzentkommen bezogen, entsteht der Anspruch frühestens mit dem Tage nach der Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.

§ 12 Altersrente

- (1) Altersrente erhält ein Mitglied nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Eine vorgezogene Altersrente wird nach Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht.

§ 13 Erwerbsminderungsrente

- (1) Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied, wenn es voraussichtlich für die Dauer von mindestens einem Jahr erwerbsgemindert sein wird.
- (2) Als Erwerbsminderung sind anzusehen:
 1. Teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung.
 2. Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die ein ordentliches Mitglied an der vollen Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten hindern.
- (3) Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer werksärztlichen Bescheinigung nach den Richtlinien des werksärztlichen Dienstes des Trägerunternehmens nachzuweisen.
- (4) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entfällt:
 1. ab dem Kalendermonat, ab dem die Zahlung von Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt wird, bzw. in den Fällen, in denen die Erwerbsminderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde, mit Ablauf der in dieser Bescheinigung ausgewiesenen Befristung, sofern nicht das weitere Vorliegen der Erwerbsminderung ärztlich bescheinigt wird, bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wegfall der Erwerbsminderung ärztlich festgestellt wird,
 2. ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenbezieher die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht,
 3. ab dem Kalendermonat, ab dem der Rentenbezieher Altersrente der Kasse erhält. Der Altersrente der Kasse sind Renten eines anderen betrieblichen Leistungsträgers der Firma bzw. der Firma selbst gleichgestellt, wenn diese die Rente an Stelle der Kasse erbringen.
- (5) Wurde die Erwerbsminderung nicht durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen, ist der Rentenbezieher verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren nach Aufforderung durch die Kasse die Erwerbsminderung ärztlich nachprüfen zu lassen. Die ärztliche Nachprüfung ist für den Rentenbezieher kostenfrei. Kommt der Rentenbezieher einer entsprechenden Aufforderung der Kasse, sich ärztlich untersuchen zu lassen, innerhalb eines Monats nicht nach, so ruht sein Anspruch; § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

- (1) Die jährliche Mitgliedsrente errechnet sich unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilkapitalzahlung gemäß § 26 durch Verrentung des nach Absatz 2 bis 3a zu ermittelnden Versorgungskapitals, welches zugunsten jedes Mitglieds auf einem so genannten Sparkonto, einem so genannten Überschusskonto und einem so genannten Schlussüberschussanteilkonto bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelt wird. Die Verrentung erfolgt durch Multiplikation dieses Versorgungskapitals nach dem Stand der entsprechenden Kapitalkonten (Spar-, Überschuss- und Schlussüberschussanteilkonto) bei Eintritt des Versicherungsfalles mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter des Mitglieds maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle in Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Sparkontogutgeschrieben
 1. ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 die im Kalenderjahr insgesamt vereinnahmten Mitglieds- bzw. Weiterversicherungsbeiträge nach Abzug etwaiger Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 und der Prämien für die Verwaltungskosten nach Maßgabe der Tabellen in Anlage 2 und 3 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen; von Altersvorsorgezulagen, auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträgen, Beiträgen im Rahmen einer Weiterversicherung und Einmalbeiträgen werden keine Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 abgezogen,
 2. ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 die im Kalenderjahr insgesamt vereinnahmten Firmenbeiträge nach Abzug der Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 und Verwaltungskosten nach Maßgabe der Tabellen in Anlage 2 und 3 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen; von einmaligen Firmenbeiträgen werden keine Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 abgezogen.
- (2) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Überschusskonto laufende Überschussbeteiligungen jährlich entsprechend § 31 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 9 sowie den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans gutgeschrieben. Gutgeschriebene laufende Überschussbeteiligungen nehmen an einer nachfolgenden Überschussbeteiligung teil.
- (3a) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Schlussüberschussanteilkonto jährlich Schlussüberschussanteile entsprechend § 31 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 9 sowie den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans gutgeschrieben.
- (3) Tritt bei einem ordentlichen Mitglied der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so wird die jährliche Mitgliedsrente entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3a mit der Maßgabe ermittelt, dass dem Sparkonto für den Zeitraum von dem Monat, der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgt, bis zu dem Monat, in dem das Mitglied das 55. Lebensjahr vollenden würde, ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach den Sätzen 2 und 3 zusätzlich fiktive Firmen- und Mitgliedsbeiträge in der Höhe des zuletzt geleisteten laufenden Beitrags gutgeschrieben werden (Zurechnungsbetrag). Der Zurechnungsbetrag erhöht sich um weitere Zurechnungsbeträge im Sinne von Satz 1, sofern neben den laufenden Firmen- und Mitgliedsbeiträgen eine laufende Risikozusatzprämie entrichtet wird. Die Anzahl dieser weiteren Zurechnungsbeträge entspricht dem Verhältnis der zuletzt zu entrichtenden und gezahlten laufenden Risikozusatzprämie zur Risikoprämie gemäß Anlage 2 auf Basis der zuletzt geleisteten laufenden Firmen- und Mitgliedsbeiträge. Der Zurechnungsbetrag wird auch als erhöhter Zurechnungsbetrag nicht berücksichtigt, wenn für den Monat, in dem der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eintritt, weder Firmen- noch Mitgliedsbeitrag für das Mitglied entrichtet wurden, es sei denn, die Beitragszahlung ruhte zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds. Bei der Ermittlung der fiktiven Beiträge für den Zurechnungsbetrag werden Altersvorsorgezulagen sowie auf Entgeltumwandlung beruhende Beiträge, Beiträge im Rahmen einer Weiterversicherung und Einmalbeiträge nicht berücksichtigt.

- (4) Endet der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 1, wird aus dem Rentenanspruch ohne Berücksichtigung des Zurechnungsbetrags gemäß Absatz 4 ein Kapitalbetrag errechnet, der dem Sparkonto als Einmalbeitrag zugeführt wird. Der Kapitalbetrag bemisst sich mit dem versicherungsmathematischen Barwert dieses Rentenanspruchs. Entfällt der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 2 oder 3, so bleibt ein der Berechnung der Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegter Zurechnungsbetrag gemäß Absatz 4 auch für die Berechnung der Altersrente berücksichtigt.
- (5) Sofern ein Mitglied auf die Hinterbliebenenversorgung aus einer Mitgliedsrente verzichtet, erhöht sich die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ermittelte Mitgliedsrente entsprechend dem jeweils maßgeblichen Aufschlagsfaktor gemäß der Tabelle in Anlage 4 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der entsprechende Verzicht ist bei Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit Vollendung des 57. Lebensjahres zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.
- (6) Endet die ordentliche Mitgliedschaft ohne dass sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Rentenbezug gem. § 12 (Altersrente), § 13 (Erwerbsminderungsrente), § 19 (Ehegattenrente) oder § 21 (Waisenrente) anschließt und hat das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so werden das Sparkonto, das Überschusskonto und das Schlussüberschussanteilkonto auf den vom Mitglied, ggf. durch Entgeltumwandlung, finanzierten Anteil beschränkt. Auf Antrag der Firma und mit Zustimmung des Vorstandes der Kasse kann auf diese Beschränkung verzichtet werden. Im Zeitraum nach der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft werden dem Sparkonto gegebenenfalls entrichtete Weiterversicherungsbeiträge, dem Überschusskonto jährlich etwaig anfallende Überschussanteile gemäß Abs. 3 und dem Schlussüberschussanteilkonto die dem Mitglied jährlich etwaig zugeordneten Schlussüberschussanteile gemäß Abs. 3a gutgeschrieben.
- (7) Die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Tabellen (Anlagen 1 bis 4) werden vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars insoweit für die Zukunft angepasst, als dies durch veränderte biometrische Risikoverhältnisse in der Kasse (z. B. Langlebigkeit) geboten erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn diese Änderung im Rahmen der versicherungsmathematischen Prüfung gemäß § 36 der Satzung eine Neubewertung der Deckungsrückstellung für bereits laufende Leistungen erforderlich macht. Anpassungen gemäß Satz 1 haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse von ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern.
- (8) Wird das Anrecht auf Kassenleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Kassenleistung insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 32.

3.1.3 Hinterbliebenenrenten

§ 15 Allgemeines

- (1) Hinterbliebenenrenten werden an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gezahlt. Dem hinterbliebenen Ehegatten steht ein überlebender eingetragener Lebenspartner, der Ehescheidung steht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Wiederverheiratung steht die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsdauer ist die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.
- (2) Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat nicht, wer den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 16 Berechnungsgrundlagen

- (1) Sofern der Verstorbene eine Altersrente bezogen hat, ist der Rentenbetrag im Sterbemonat maßgeblich.
- (2) Sofern der Verstorbene eine Erwerbsminderungsrente bezogen hat, ist der Betrag der Erwerbsminderungsrente maßgeblich, die der Verstorbene erhalten hat.
- (3) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrenten ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch den Betrag der Mitgliedsrente, die der Verstorbene hatte, begrenzt. Erforderlichenfalls werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten mit einem für alle Renten gleichen Faktor gekürzt.
- (4) Sofern der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat, ist das sich nach § 14 bei Eintritt des Todes ergebende Versorgungskapital (Spar-, Überschuss- und Schlussüberschussanteilkonto) maßgeblich. Verstirbt das Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres, so wird ein Zurechnungsbetrag gemäß § 14 Absatz 4 berücksichtigt.
- (5) Im Falle der Verpflichtung der Kasse zur Gewährung einer Ausgleichsrente im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. im Rahmen der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung an einen geschiedenen Ehegatten wird das Versorgungskapital vor der Verrentung entsprechend gekürzt.

§ 17 Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten ruht, solange die Hinterbliebenen noch nachwirkende Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis (sog. „Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Todesfall“ oder vergleichbare Leistungen) erhalten.

§ 18 Todeserklärung und Verschollenheit

- (1) Dem Tod eines Mitglieds steht die amtliche Todeserklärung gleich.
- (2) Ist ein Mitglied verschollen, so besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente so lange, wie die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beziehen könnten, wenn das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre.
- (3) Wird später festgestellt, dass das für tot erklärte oder verschollene Mitglied noch am Leben ist oder während der Rentenbezugsdauer am Leben war, so entscheidet der Vorstand unter Würdigung aller Umstände, ob die gezahlten Renten ganz oder teilweise zurückzuerstatten und ob und wie hoch die Erstattungsbeträge zu verzinsen sind.

3.1.3.1 Ehegattenrenten

§ 19 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Ehegattenrente erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Mitglieds oder eines Beziehers von Mitgliedsrente, sofern nicht ein Verzicht nach § 14 Abs. 6 vorliegt.
- (2) Ein Anspruch auf Ehegattenrente an Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 besteht ab dem auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat, beim Tod eines außerordentlichen oder weiterversicherten Mitglieds jedoch frühestens ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.
- (3) Der Anspruch auf Ehegattenrente entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sich der Ehegatte wieder verheiratet.

§ 20 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Ehegattenrente beträgt 60 vom Hundert der nach § 16 Absatz 1 bis 2 zugrunde zu legenden Mitgliedsrente, sofern der Verstorbene bereits eine Mitgliedsrente bezogen hat. War das verstorbene Mitglied mehr als 15 Jahre älter als sein Ehegatte, so mindert sich für jedes 15 Jahre überschreitende Jahr des Altersunterschieds die Ehegattenrente um 5 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages. Wurde die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen und bestand sie im Zeitpunkt des Todes noch keine fünf Jahre, so beträgt die Ehegattenrente für jede vollen sechs Monate Ehedauer 10 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages.
- (2) Bezog der Verstorbene noch keine Rente, errechnet sich die Ehegattenrente durch Verrentung des nach § 16 Absatz 4 zu ermittelnden Versorgungskapitals, wobei dieses Versorgungskapital bei Eintritt des Versicherungsfalles nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Rentenbeginnalters des hinterbliebenen Ehegatten sowie der nach § 21 einzubeziehenden Waisen unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 verrentet wird. § 14 Absatz 8 findet hinsichtlich der Anpassung der dabei verwendeten Berechnungsgrößen entsprechende Anwendung.

3.1.3.2 Waisenrenten

§ 21 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Waisenrente erhält jedes hinterbliebene Kind eines Mitglieds oder Beziehers von Mitgliedsrente, sofern nicht ein Verzicht nach § 14 Abs. 6 vorliegt.
- (2) Eine Waisenrente wird bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht beim Tod eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Rentenbeziehers ab dem auf den Sterbemonat folgenden Monat und beim Tod eines außerordentlichen oder weiterversicherten Mitglieds ab dem Monat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Waise stirbt.

§ 22 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Waisenrente beträgt 12 vom Hundert der nach § 16 Absatz 1 bis 2 zugrunde zu legenden Mitgliedsrente, sofern der Verstorbene bereits eine Mitgliedsrente bezogen hat.
- (2) Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat und nach den Vorschriften der §§ 19 ff. eine Ehegattenrente zu gewähren ist, wird zur Ermittlung der Waisenrente der Zahlbetrag der Ehegattenrente herangezogen; von diesem Betrag wird der Waise eine Rente in Höhe von 20 % gewährt.
- (3) Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat und eine Ehegattenrente nicht zu gewähren ist, wird zur Bestimmung der Waisenleistung das nach § 16 Absatz 4 zu ermittelnde Versorgungskapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in der Weise verrentet, dass jede Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine gleich hohe Waisenrente erhält.

3.1.4 Sonderbestimmungen für Altersvorsorgezulagen

§ 23 Behandlung von Altersvorsorgezulagen

- (1) Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinnahmt werden, unmittelbar an den Versicherten bzw. dessen Hinterbliebene weitergeleitet. Ansonsten werden diese Altersvorsorgezulagen im Folgemonat des Zahlungseinganges der Zulage nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrentet. Anspruch auf die erhöhte Mitglieds- bzw. Hinterbliebenenrente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats, soweit auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Wird die Altersvorsorgezulage erst nach dem Tode des Mitglieds an die Kasse gezahlt, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht oder besteht, oder die Kasse berechtigt ist, die Altersvorsorgezulage an die Hinterbliebenen auszuzahlen, dann wird die Altersvorsorgezulage an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet.
- (3) Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag, soweit er auf ursprünglich gewährten Altersvorsorgezulagen beruht, dem Deckungskapital bzw. den Schlussüberschussanteilen der Versicherung unter versicherungsmathematisch gleichwertiger Kürzung der Leistungen entnommen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet. Gemäß Absatz 1 Satz 1 an das Mitglied weitergeleitete Altersvorsorgezulagen gelten dabei nicht als der Kasse gutgeschrieben im Sinne von Satz 1. Die Einzelheiten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (4) Soweit eine Erstattung der staatlichen Förderung aus Altersvorsorgezulagen vorgenommen worden ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Der Anspruch auf Kassenleistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

3.1.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 24 Rentenabfindung

Rentenansprüche können unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich zulässigen Höhe durch einmalige Zahlung abgefunden werden. Die Höhe der Rentenabfindung bestimmt sich mit dem versicherungsmathematischen Barwert. Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen die Mitgliedschaft und alle sonstigen Rechte gegen die Kasse.

§ 25 Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie

- (1) Wurde der Versicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht, wird nur das vorhandene Deckungskapital zuzüglich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile gezahlt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde eine höhere Leistung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Sterbefall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht wurde, denen der Versicherte während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf eine Einschränkung der Leistungspflicht in den genannten Fällen zu verzichten.

3.2 Sonstige Leistungen

§ 26 Teilkapitalzahlung

In den Fällen der §§ 12 und 13 wird auf einen mit dem Rentenantrag unwiderruflich zu stellenden Antrag des Mitglieds ein dem Sparkonto zu entnehmender Teilbetrag in Höhe von 10%, 20% oder 30% des nach § 14 Absatz 2 bis 4 ermittelten Versorgungskapitals als Einmalzahlung geleistet. Das verbleibende Versorgungskapital wird gemäß § 14 Absatz 1 verrentet. Die Auszahlung des Teilkapitals erfolgt mit der ersten Rente.

§ 27 Kapitalübertragung und -übernahme

- (1) Endet die ordentliche Mitgliedschaft, so kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Kapitalübertragung bis zur Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile auf eine andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung vornehmen. Auf Antrag des Mitglieds kann dieses Kapital auch auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Für den Fall, dass die ordentliche Mitgliedschaft endet, bevor das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hat, bestimmt sich die erworbene Anwartschaft gemäß § 14 Absatz 7 einschließlich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile. Der Antrag muss vom Mitglied binnen eines Jahres nach dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt werden. Mit der Kapitalübertragung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen die Kasse.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 3 oder weiterversicherte Mitglieder im Sinne von § 14a Abs. 2 der Satzung gilt Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Satz 4 gilt dabei mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb eines Jahres ab Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft zu stellen ist.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds Deckungsmittel von einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger von der Kasse übernommen werden. Der Antrag ist vom Mitglied binnen zwölf Monaten nach dem Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Kasse zu stellen. Die übertragenen Vermögensmittel werden als Einmalbeitrag dem Sparkonto des ordentlichen Mitglieds nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 gutgeschrieben.

§ 28 Anwartschaftsabfindung

Die Anwartschaft eines außerordentlichen Mitglieds zuzüglich der dieser zugeordneten Schlussüberschussanteile kann abgefunden werden, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässig ist. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Für außerordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, bevor das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hat, wird die abzufindende Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des § 14 Absatz 7 einschließlich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile ermittelt.

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 29 Bargeldlose Zahlung

Sämtliche Leistungen der Kasse werden bargeldlos erbracht.

§ 30 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Anwartschaften und Ansprüchen auf Kassenleistungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über solche Ansprüche sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht, wenn Kassenleistungen im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetreten werden, soweit in diesen Ausgleich unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen Leistungen der Kasse einbezogen sind.

§ 31 Anrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen

- (1) Zu Unrecht erbrachte und zu viel gezahlte Leistungen sind der Kasse zu erstatten.
- (2) Die Kasse ist berechtigt, etwaige Erstattungsansprüche einschließlich Zinsen, die gegen das Mitglied oder einen sonstigen Anspruchsberechtigten bestehen, gegen Ansprüche des Mitglieds oder eines sonstigen Anspruchsberechtigten aufzurechnen, soweit diese nicht unpfändbar sind. Ansprüche, die sich ursprünglich gegen ein Mitglied richteten, können nach dessen Tod auch gegen Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aufgerechnet werden, soweit diese nicht unpfändbar sind.
- (3) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Kasse bleiben unberührt.

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 32 Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich

- (1) Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte sowie der zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte bilden die auf die Ehezeit entfallenden Kapitalwerte. Der Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung sowie der Ausgleichswert bzw. die Ausgleichswerte werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall einer internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten des ausgleichspflichtigen Ehegatten und des ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeitanteils des Anrechts, der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten sowie des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte sowie der im Versorgungsausgleichsverfahren zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (2) Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglied der Kasse und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nur mehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- (3) Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach den §§ 6 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

- (4) Die Durchführung einer externen Teilung in Ansehung von gegenüber der Kasse bestehenden Anrechten findet nicht statt.
- (5) Der Versorgungsausgleich findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3 bzw. 14a Abs. 2 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird bzw. werden mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts bzw. der Anrechte des ausgleichspflichtigen Mitglieds sowie diesem/diesen zugeordneter Schlussüberschussanteile jeweils eine oder mehrere Versicherungen in Höhe des vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswertes bzw. der vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswerte sowie der zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile nach den jeweils gleichen Bedingungen sowie unter Berücksichtigung eines etwaig bereits gemäß § 14 Absatz 6 ausgeübten Wahlrechts begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht bzw. bestehen; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert bzw. in den angeordneten Ausgleichswerten noch nicht berücksichtigt worden ist. § 7 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds sowie diesem zugeordneter Schlussüberschussanteile in der jeweiligen Versicherung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts sowie diesem zugeordneter Schlussüberschussanteile in dessen Versicherung(en) mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Ausgleichswertes und zu berücksichtigender Schlussüberschussanteile besteht nicht.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auskunftspflichten bzw. die Leistungsermittlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs anlässlich der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Eheschließung steht dabei die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Ehescheidung sowie der Aufhebung einer Ehe steht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Ehezeit sowie der Ehedauer ist die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Kasse begründet.
- (2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 34 Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts

Solange die Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts in den alten und neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) nicht abgeschlossen ist, sind, soweit diese Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Bezug auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung nimmt, die in den alten Bundesländern geltenden Bestimmungen und Rechengrößen maßgeblich.

§ 35 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

Es sind in Kraft getreten:

Änderungen der Präambel am 01. Juli 2021.

Änderungen der Tabellen 1 bis 4 in der Anlage am 31. Dezember 2022.

Genehmigt von der BASF SE

Ludwigshafen, den 07. September 2022

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.10.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2114-2022/0001.

Anlage 1: Verrentungsfaktoren

Alter *)	Verrentungsfaktor	Alter *)	Verrentungsfaktor
15	1,69 %	43	2,31 %
16	1,71 %	44	2,35 %
17	1,73 %	45	2,38 %
18	1,74 %	46	2,42 %
19	1,76 %	47	2,46 %
20	1,78 %	48	2,50 %
21	1,79 %	49	2,55 %
22	1,81 %	50	2,59 %
23	1,83 %	51	2,64 %
24	1,85 %	52	2,69 %
25	1,87 %	53	2,74 %
26	1,89 %	54	2,80 %
27	1,89 %	55	2,85 %
28	1,91 %	56	2,92 %
29	1,94 %	57	2,99 %
30	1,96 %	58	3,06 %
31	1,98 %	59	3,13 %
32	2,01 %	60	3,22 %
33	2,04 %	61	3,30 %
34	2,05 %	62	3,40 %
35	2,07 %	63	3,51 %
36	2,10 %	64	3,63 %
37	2,13 %	65	3,75 %
38	2,16 %	66	3,88 %
39	2,19 %	67	4,02 %
40	2,23 %	68	4,17 %
41	2,24 %	69	4,33 %
42	2,28 %	70	4,50 %

*) Das Alter wird auf Jahre und volle Monate zum Rentenbeginn bestimmt. Für die ein volles Lebensjahr übersteigenden Monate wird zwischen den für beide vollen Lebensjahre maßgeblichen Verrentungsfaktoren linear interpoliert.

Bezogen auf das vorhandene Versorgungskapital ergeben die Verrentungsfaktoren eine Jahresrente.

Anlage 2: Risikoprämie

Alter *)	Prämie	Alter *)	Prämie
15	0,16 %	43	2,05 %
16	0,16 %	44	2,06 %
17	0,15 %	45	2,06 %
18	0,15 %	46	2,05 %
19	0,14 %	47	2,01 %
20	0,14 %	48	1,95 %
21	0,22 %	49	1,87 %
22	0,30 %	50	1,74 %
23	0,38 %	51	1,58 %
24	0,46 %	52	1,35 %
25	0,54 %	53	1,04 %
26	0,62 %	54	0,61 %
27	0,70 %	55	0,00 %
28	0,79 %	56	0,00 %
29	0,87 %	57	0,00 %
30	0,97 %	58	0,00 %
31	1,06 %	59	0,00 %
32	1,16 %	60	0,00 %
33	1,27 %	61	0,00 %
34	1,38 %	62	0,00 %
35	1,49 %	63	0,00 %
36	1,59 %	64	0,00 %
37	1,70 %	65	0,00 %
38	1,79 %	66	0,00 %
39	1,87 %	67	0,00 %
40	1,93 %	68	0,00 %
41	1,98 %	69	0,00 %
42	2,02 %	70	0,00 %

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt

Anlage 3: Verwaltungskostenprämie

Alter *)	Prämie	Alter *)	Prämie
15	9,97 %	43	7,23 %
16	9,87 %	44	7,14 %
17	9,77 %	45	7,04 %
18	9,67 %	46	6,95 %
19	9,58 %	47	6,85 %
20	9,48 %	48	6,76 %
21	9,38 %	49	6,66 %
22	9,28 %	50	6,57 %
23	9,18 %	51	6,47 %
24	9,08 %	52	6,38 %
25	8,99 %	53	6,28 %
26	8,89 %	54	6,19 %
27	8,79 %	55	6,10 %
28	8,69 %	56	6,01 %
29	8,59 %	57	5,92 %
30	8,49 %	58	5,83 %
31	8,40 %	59	5,74 %
32	8,30 %	60	5,65 %
33	8,20 %	61	5,56 %
34	8,10 %	62	5,47 %
35	8,01 %	63	5,38 %
36	7,91 %	64	5,29 %
37	7,81 %	65	5,19 %
38	7,71 %	66	5,10 %
39	7,62 %	67	5,00 %
40	7,52 %	68	5,00 %
41	7,42 %	69	5,00 %
42	7,33 %	70	5,00 %

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt

Anlage 4: Aufschlagsfaktoren bei Abwahl der Hinterbliebenenversorgung

Alter *)	Aufschlagsfaktor	Alter *)	Aufschlagsfaktor
15	65,83 %	43	23,18 %
16	63,54 %	44	21,69 %
17	61,28 %	45	21,66 %
18	60,01 %	46	20,55 %
19	57,82 %	47	19,66 %
20	55,66 %	48	18,98 %
21	54,13 %	49	17,34 %
22	51,82 %	50	17,16 %
23	49,65 %	51	16,09 %
24	47,62 %	52	15,32 %
25	45,71 %	53	14,88 %
26	43,95 %	54	13,67 %
27	43,88 %	55	13,95 %
28	42,35 %	56	12,46 %
29	39,87 %	57	11,54 %
30	38,61 %	58	11,22 %
31	37,52 %	59	11,50 %
32	35,41 %	60	10,40 %
33	33,43 %	61	11,03 %
34	32,88 %	62	10,42 %
35	32,43 %	63	10,64 %
36	30,90 %	64	10,57 %
37	29,53 %	65	11,22 %
38	28,35 %	66	11,71 %
39	27,34 %	67	12,01 %
40	25,20 %	68	12,12 %
41	25,40 %	69	12,20 %
42	23,55 %	70	12,31 %

*) Das Alter wird auf Jahre und volle Monate zum Rentenbeginn bestimmt. Für die ein volles Lebensjahr übersteigenden Monate wird zwischen den für beide vollen Lebensjahre maßgeblichen Aufschlagsfaktoren linear interpoliert.

BASF Pensionskasse VVaG
67056 Ludwigshafen

Stand: 31.12.2022